

## SATZUNG

### über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleininleitungen (Kleininleiterabgabebesatzung - KleinAbgS -)

Vom 27. Mai 2024

Aufgrund der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), des § 47 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1, des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), den §§ 8, 9 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Oelsabachtal, am 27. Mai 2024 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen beschlossen:

#### § 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Der Abwasserzweckverband Oelsabachtal nachfolgend Zweckverband genannt, erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleininleitungen nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG.

(2) Zu den Aufwendungen im Sinne des Abs. 1 zählt auch der durch die Erhebung der Abgabe und der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.

#### § 2 Abgabentatbestand, Abgabenbefreiungen

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup>/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

(2) Die Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser ist abgabenfrei, wenn

1. der Bau der Abwasservorbehandlungsanlagen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (Kleinkläranlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung) entspricht und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder nach dem Abfallrecht entsorgt wird.

(3) Hierbei hat der Abgabenschuldner (§ 6) anhand der Wartungsprotokolle, des Betriebstagebuches und der Entsorgungsnachweise der Abwasserbehandlungsanlage bis zum 31.01. des Folgejahres den Nachweis dafür zu erbringen, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Abgabefreiheit vorliegen. Die Nachweis- bzw. Erklärungspflicht besteht auch dann, wenn keine Entsorgung erforderlich war und ist in diesen Fällen im Rahmen der Wartung nachzuweisen und zu dokumentieren.

(4) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne dieser Satzung dar.

#### § 3 Abgabenmaßstab

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.

(2) Maßgebend für die Zahl der Einwohner nach Abs. 1 ist die zum 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Kann die Einwohnerzahl nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden, wird sie geschätzt.

(3) Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne des § 2 Abs.1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet.

#### **§ 4 Abgabensatz**

(1) Die Abgabe nach § 3 Abs. 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstücks  
multipliziert mit 50 % des Abgabesatzes für eine Schadeinheit  
zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(2) Die Abgabe nach § 3 Abs. 3 wird nach folgender Formel berechnet:

Mengen des jährlichen eingeleiteten Schmutzwassers geteilt durch 40  
multipliziert mit 50 % des Abgabesatzes für eine Schadeinheit  
zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(3) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt ab dem 01.01.2002 nach § 9 AbwAG 35,79 €.

(4) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt 15,42 €.

#### **§ 5 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht sowie Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem Zweckverband die Abwasserabgabe festgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats

1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde;
2. in dem das Grundstück an des zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen und dies dem Zweckverband mitgeteilt wurde.

(3) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres.

(4) Die Heranziehung zur Abgabepflicht erfolgt durch schriftlichen Bescheid für das abgelaufene Kalenderjahr.

(5) Die Abgabe wird zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 6 Abgabenschuldner**

(1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabenschuldner.

(2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Pflichten des Abgabenschuldners, Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte bzw. der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer schriftlich anzuzeigen.

(2) Dient das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken (§ 3 Abs. 3) hat binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (§ 5 Abs. 3) der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte bzw. der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband die Jahresschmutzwassermenge (§ 3 Abs. 3) schriftlich anzuzeigen:

(3) Der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte bzw. der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer nach § 7 die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 18.11.2008, 1. Änderung vom 28.08.2017 außer Kraft

ausgefertigt:  
Rabenau, den 27.05.2024

Paul  
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGmO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.